

23. Sitzung

des Umweltausschusses

Tag der Sitzung

05.02.2014

ORT DER SITZUNG

Kelheim

VORSITZENDER: Dr. Hubert Faltermeier

ZAHL ALLER AUSSCHUSSMITGLIEDER: 12 Kreisräte (zzgl. Landrat)

**NAMEN DER ANWESENDEN UND
STIMMBERECHTIGTEN KREISRÄTE:**

Ursula Brandlmeier, 93333 Neustadt/Donau	verließ um 15.30 Uhr bei TOP 4 die Sitzung.
Konrad Dichtl, 93333 Neustadt/Donau	
Willi Dürr, 93351 Painten	Vertretung für Frau Claudia Ziegler
Matthäus Faltermeier, 84094 Elsendorf	
Josef Hofmeister, 93077 Bad Abbach	
Martin Kiermeyer, 84089 Aiglsbach	
Thomas Obster, 84094 Elsendorf	
Peter-Michael Schmalz, 84085 Langquaid	
Albert Stuber, 84048 Mainburg	
Richard Zieglmeier, 93326 Abensberg	

FEHLENDE KREISRÄTE:

Dr. Bastian Bohn, 93326 Abensberg	Vertretung für Frau Gertraud Schretzmeier
Gertraud Schretzmeier, 93326 Abensberg	
Franz Peter Sichler, 93309 Kelheim	
Angela Steinberger, 93309 Kelheim	Vertretung für Herrn Franz Peter Sichler
Claudia Ziegler, 93326 Abensberg	

SCHRIFTFÜHRER: Geschäftsleiter Johann Auer

AUSSERDEM WAREN ANWESEND:

ORRin Ulrike Dettenhofer, ORRin Astrid Heuberger, VA Nicole Eberl, TA Susanne Böhme, RAR Heinz Pirthauer, Verw.Ang. Michaela Kaltenegger, Kreiskämmerer Reinhard Schmidbauer, Pressesprecher Heinz Müller, Frau Sabrina Deger von der Fa. AU Consult GmbH (für TOP 1 n.ö.)

BESCHLUSSFÄHIGKEIT NACH ART. 41 ABS. 2 LKRO WAR GEGEBEN.

Die Sitzung war öffentlich - nicht öffentlich

1. Änderung der Verordnung über den Schutz des Bachmühlbachtals und des Paintner Forstes im ehemaligen Landkreis Parsberg
2. Antrag des Marktes Bad Abbach vom 21.01.2014 auf Bezuschussung eines Wertstoffzentrums
3. Erweiterung der Bauschuttdeponie Haunsbach
4. Vergabe der Leistung für die Fremdüberwachung der Baumaßnahme Deponieerweiterung Haunsbach Ost
5. Weißblechentsorgung im Bringsystem
6. Sonstige kommunale Umweltangelegenheiten

Niederschrift

über die 23. Sitzung des Umweltausschusses am 05.02.2014, 14:00 Uhr, im des Landratsamtes Kelheim.

Landrat Dr. Faltermeier eröffnete die Sitzung. Gegen die Ladung und die Tagesordnung wurden keinerlei Einwendungen erhoben.

Beschluss-Nr. 251: Änderung der Verordnung über den Schutz des Bachmühlbachtals und des Paintner Forstes im ehemaligen Landkreis Parsberg

Landrat Dr. Faltermeier führte in den Tagesordnungspunkt ein und verwies auf die Kabinettsitzung vom 04.02.2014 mit den geplanten Neuregelungen bei Windenergieanlagen. Es stellen sich zahlreiche Fragen, wann die alte oder neue Rechtslage angewandt wird bzw. wann die 10 H-Regelung vorgesehen ist. Umfangreich berichtet auch die Süddeutsche Zeitung mit der Schlagzeile „Kabinetts zieht den Stecker“. VA Eberl erläuterte anhand eines Powerpointvortrages das Änderungsverfahren der Verordnung bzw. die Schutzgebietserweiterung und die Ausweisung von Zonen für die Windkraftnutzung.

Das Landschaftsschutzgebiet „Bachmühlbachtal und Paintner Forst“ (LSG) im ehemaligen Landkreis Parsberg soll für Windkraft zoniert und um den sog. Frauenforst erweitert werden. Die Erweiterungsfläche wurde von den Bayerischen Staatsforsten angeboten. Der „Frauenforst“ ist ebenso wie der „Paintner Forst“ schutzwürdig und schutzbedürftig. Die Zonierung und Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets bedarf einer Verordnungsänderung.

Im Wege des Verordnungsänderungsverfahrens beteiligte die untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Kelheim Naturschutzverbände, Fachstellen sowie die betroffenen Gemeinden im Landkreis Kelheim und Regensburg. Parallel dazu lag der Verordnungsänderungsentwurf mit Karten vom 17.07.2013 bis einschließlich 16.08.2013 im Landratsamt Kelheim sowie bei den betroffenen Gemeinden Essing, Ihrlerstein, Painten, Kelheim, Deuerling, Hemau, Sinzing und Nittendorf öffentlich aus. Einige Naturschutzverbände und Fachstellen brachten Einwände und Anregungen vor. Die Gemeinde Nittendorf, die Bayerische Staatsforsten und das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erhoben umfangreiche Einwendungen. Im durchgeführten Auslegungsverfahren zur Änderung der „Verordnung über den Schutz des Bachmühlbachtals und des Paintner Forstes im ehemaligen Landkreis Parsberg“ wurden von Seiten der Bürgerschaft insgesamt 103 zum Teil sehr umfangreiche und detaillierte Bürgereinwendungen vorgebracht. 54 Bürgereinwendungen davon betreffen Artenschutzgesichtspunkte und/oder das Ausschlusskriterium „Dolinenfelder und markante Einzeldolinen“.

Der Umweltausschuss wurde in seiner Sitzung vom 23.09.2013 sowie der Kreistag in seiner Sitzung vom 14.10.2013 über die vorgebrachten Einwände informiert. Mit Kreistagsbeschluss vom 14.10.2013 wurde die Verwaltung mit der Weiterführung des Verfahrens zur Änderung der Verordnung über den Schutz des Bachmühlbachtals und des Paintner Forstes im ehemaligen Landkreis Parsberg beauftragt.

Bezüglich der Bürgereinwendungen hat der Umweltausschuss in seiner Sitzung vom 23.09.2013 beschlossen, dass die Verwaltung ein Angebot zur detaillierten Prüfung der Bürgereinwendungen im Hinblick auf Habitat- und Quartiereignung für relevante Artvorkommen sowie Dolinen beim Landschaftsarchitekturbüro Burkhardt einholen und einen entsprechenden Auftrag vergeben soll. Der Landkreis Kelheim beauftragte am 31.10.2013 das Landschaftsarchitekturbüro Burkhardt aus München mit der Durchführung dieser fachgutachterlichen Beurteilung. Das Gutachten wurde den Ausschussmitgliedern als Kopie übermittelt.

Zusammenfassung und Bewertung der Einwände und Stellungnahmen

A) Bürgereinwände

1. Habitat- und Quartiereignung sowie Dolinenfelder und markante Einzeldolinen (Fachgutachterliche Beurteilung durch das Büro Burkhardt)

Hinsichtlich der kollisionsgefährdeten Vogelarten, der störungsempfindlichen Vogelarten, der Rote Liste Arten, der bedeutsamen Arten und der kollisionsgefährdeten Fledermausarten ergab die Überprüfung des Landschaftsarchitekturbüros Burkhardt, dass keine Änderungen des Zonierungskonzeptes erforderlich sind. Die vorkommenden Arten wurden bei der Grundlagenermittlung bereits ausreichend berücksichtigt. Es liegen keine neuen gesicherten Hinweise auf Brutplätze oder Quartiere vor, die eine Ausweisung/Veränderung eines Ausschlussgebietes rechtfertigen würden. Im Rahmen der Einzelgenehmigungsplanung sollte allerdings auf besondere Vorkommen eingegangen bzw. eine Kartierung durchgeführt werden. Bei der Grundlagenermittlung erfolgte keine flächendeckende Kartierung der Höhlenbäume. Es wurde auf vorhandene Datenquellen zurückgegriffen. Aufgrund dessen werden auch im Rahmen der fachgutachterlichen Stellungnahme keine zusätzlichen Höhlenbäume berücksichtigt. Nicht erfasste schützenswerte Exemplare sind im Zuge der Genehmigungsplanung zu berücksichtigen.

Aufgrund der Einwände wurden wechselfeuchte Bereiche, Feuchtwaldzonen und ein Feuchtbiotop entdeckt. Zudem ist „Irlbrunn“ als hochwertiger Lebensraumkomplex mit 200 m zu puffern. Diese Flächen sollten entsprechend der in der Grundlagenermittlung definierten Kriterien ausgeschlossen werden.

Sämtliche von Bürgern in Einwänden gemeldete und im Laserscan noch erkennbare Dolinen müssen berücksichtigt werden, um eine einheitliche Grundlagenermittlung zu gewährleisten. Die Zonierungsfläche wurde vom Büro Burkhardt dahingehend überarbeitet.

2. Weitere Bürgereinwände

Die weiteren, vom Büro Burkhardt nicht überprüften Bürgereinwendungen beziehen sich zusammengefasst auf eine Vergrößerung des Puffers „Erholung“ von bisher 1000 m auf 1500 m, sowie Einbeziehung von Irlbrunn, Wanderparkplätzen und Wanderwegen, auf denkmalschützende Belange (Erzschürfgruben, Trichtergruben), nicht ausreichende Schutzgebietsabstände, Zerstörung der Natur in der Bauphase von WKA, beengende Wirkung von WKA, Waldbrandgefahr, Auswirkungen der Nachtbeleuchtung, Wertverlust von Immobilien, zu große Einschränkung der privaten Waldbesitzer.

2.1 Erholungsfunktion

Der Paintner Forst ist in seiner Gesamtheit ein beliebtes Erholungsgebiet. Die Pufferung von 1000 m wurde vorgenommen um die wohnortnahe Erholung im Besonderen zu

berücksichtigen und diesen Bereich von technischen Anlagen frei zu halten. Andere Erholungsformen (z.B. Mountainbiking, Joggen, Pilze sammeln) haben eine größere Reichweite (auch über 1500 m hinaus) oder sind flächig über den ganzen Forst verteilt. Eine Einschränkung der Erholungsfunktion insgesamt kann daher auch bei einer Pufferung von 1500 m nicht ausgeschlossen werden. In einigen Einwänden wird eine (erstmalige) Pufferung aufgrund der Erholungsfunktion um Irlbrunn, sowie die Pufferung von Wanderwegen und Wanderparkplätzen gefordert. Hier handelt es sich nicht um wohnortnahe Erholung. Eine Pufferung würde auch hier nicht dazu führen, dass Einschränkungen der Erholungsfunktion ausgeschlossen werden können. Die Pufferung für die wohnortnahe Erholung orientiert sich an den bisher üblichen 1000 m Siedlungsabstand. Eine Änderung der Zonierungsfläche scheint nicht geboten.

Eine Pufferung mit 2000 m, wie von Bürgern unter Bezugnahme auf die Vorhaben der Bayer. Staatsregierung gefordert, würde dazu führen, dass kaum Zonenflächen für die Windkraft übrig blieben. Der Windenergienutzung würde damit hier kein Raum mehr bleiben.

2.2 Erzschrüfgruben/Trichtergruben

Bezüglich der Bürgereinwände zu in der Zonierung nicht erfassten Erzschrüfgruben und Trichtergruben wurde erneut das Landesamt für Denkmalpflege beteiligt. Nach Auskunft des Landesamtes vom 19.09.2013 sind alle bekannten Bodendenkmäler im vorliegenden Zonierungskonzept ausreichend berücksichtigt und dargestellt worden. Unabhängig davon wurde darauf hingewiesen, dass im Wege des immissionsschutzrechtlichen Einzelgenehmigungsverfahrens die WKA-Einzelstandorte auch hinsichtlich der Zuwegung und Leitungsanbindung durch die Denkmalschutzbehörde zu bewerten sind. Eine Änderung der Zonierungsfläche scheint nicht geboten.

2.3 Schutzgebietsabstände

Es wurden sowohl Naturschutz- als auch Natura-2000-Gebiete mit 1000 m gepuffert. Dies ist naturschutzfachlich geboten und entspricht den Vorgaben des sog. Bayer. Winderlasses. Eine Änderung der Pufferabstände ist nicht erforderlich.

2.4 Beengende Wirkung von WKA/Zerstörung der Natur in der WKA-Bauphase/Waldbrandgefahr/Auswirkungen der Nachtbeleuchtung

Im Veränderungsverfahren sollen nach rein naturschutzfachlichen Gesichtspunkten mögliche Flächen für eine Windkraftnutzung definiert werden. Das Verfahren beinhaltet nicht bereits die immissionsschutzrechtliche Genehmigung einzelner Anlagen. Erst in diesem (nachgelagerten) Verfahren sind die genauen Standorte von WKA festgelegt. Hier sind die Aspekte wie Waldbrandgefahr, weitere Eingriffe in Natur und Landschaft, saP oder Umweltverträglichkeit (sofern gesetzlich erforderlich) zu prüfen.

2.5 Eigentumsentwertungen

Die WEA-Zonenfläche wurde aufgrund einheitlicher nachvollziehbarer und dokumentierter Kriterien (hier Landschaftsbild) ermittelt. Ein Anspruch, dass keinerlei Veränderungen der Umgebung eines Wohnorts stattfinden dürfen, existiert nicht. Die WEA-Zonen befinden sich zudem mindestens 1000 m von der nächsten Wohnbebauung entfernt. Eine unverhältnismäßige Einschränkung des Eigentums durch die Festlegung der Zonenfläche für Windenergie ist nicht erkennbar. Für den Bereich des bereits bestehenden Landschaftsschutzgebietes brachte ein privater Waldbesitzer vor, die Änderung oder Verschärfung der LSG-Bestimmungen in § 4 Abs. 2 Nr. 6, 7 und 8 würde einer Enteignung gleichkommen. Zudem wendet er sich gegen die ggf.

erforderliche Beibringung einer Sicherheitsleistung. Zur Bewertung der Einwendungen wird auf die u.s. Ausführungen zu den Einwendungen der BaySF, des AELF und des Bayerischen Waldbesitzerverbandes verwiesen. Bei § 4 handelt es sich zudem nur um einen Erlaubnisvorbehalt und keine Verbote. Eine ordnungsgemäße Forstwirtschaft ist weiterhin möglich. Die Regelung bezüglich der Kahlhiebe besteht bereits in der jetzigen LSG-VO. Sicherheitsleistungen können nur dann gefordert werden, wenn eine Erlaubnis nur mit Nebenbestimmungen erteilt werden kann. Eine unverhältnismäßige Einschränkung des Eigentums durch die Änderungsverordnung ist nicht ersichtlich.

B) Einwände der Bayerischen Staatsforsten

Zusammenfassend brachten die Bayerischen Staatsforsten folgende Einwände gegen die Ordnungsänderung vor:

- 1) Grundsätzliche Bedenken bzgl. Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit der VO-Änderung.
- 2) Forderung Verbotstatbestände zu ändern:
 - a) § 3 Abs. 2 Nr. 5 (frei laufende Hunde): eine Ausnahme vom Verbot soll nicht nur für ausgebildete Jagdhunde sondern für alle Jagdhunde gelten
 - b) § 3 Abs. 2 Nr. 9 (gebietsfremde Pflanzen): Änderung des Passus in nicht standortgemäße Pflanzen; dies sei für die Erreichung des Schutzzwecks ausreichend und für forstwirtschaftliche Nutzung der Fläche weniger belastend, ansonsten sei das Verhältnismäßigkeitsprinzip nicht gewahrt. Zudem sei der Begriff „gebietsfremd“ im Gegensatz zu „standortgemäß“ nicht definiert. Eine Ausnahme vom Verbot für Forstwirtschaft unter § 5 sei nicht ausreichend, solle aber dennoch erfolgen.
- 3) Forderung Erlaubnistatbestände zu streichen oder zu ändern:
 - a) § 4 Abs. 2 Nr. 1 Ziffer a): Bienenstände sollen von der Erlaubnispflicht zur Errichtung baulicher Anlagen ausgenommen werden.
 - b) § 4 Abs. 2 Nr. 1 Ziffer b): Von der Erlaubnispflicht sollen sockellose Zäune im Rahmen der forstwirtschaftlichen Nutzung und Bewirtschaftung ausgenommen werden.
 - c) § 4 Abs. 2 Nr. 2: Die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung soll vom Erlaubnisvorbehalt der Veränderungen der Bodenoberfläche freigestellt werden. Die bodenschonende Waldbewirtschaftung sei bereits durch Richtlinien und Arbeitsanweisungen sichergestellt.
 - d) § 4 Abs. 2 Nr. 6: Mit dem Kompromissvorschlag Kahlschläge in der Größenordnung von mehr als 0,5 ha (bisher 0,25 ha) unter Erlaubnis zu stellen bestünde Einverständnis. Maßnahmen zur Verjüngung lichtbedürftiger Baumarten müssen ausgenommen werden. Zudem solle der Begriff „Kahlschlag“ durch „flächenhafte Abnutzung“ ersetzt werden.
 - e) § 4 Abs. 2 Nr. 7 (Erhaltung von Altbäumen ab einem bestimmten BHD und Biotopbäume): Der Erlaubnisvorbehalt sei ersatzlos zu streichen. Die Regelung sei im Hinblick auf den Schutzzweck nicht notwendig, der Schutzzweck sei ohne Regelung nicht gefährdet, Biotop- und Höhlenbäume seien zudem bereits als Lebensstätten artenschutzrechtlich geschützt. In der bisherigen LSG-Verordnung sei keine derartige Regelung vorhanden. Die Regelung stelle eine dauerhafte Belastung für die Forstwirtschaft dar und sei daher nicht angemessen. Eine Fällung schützenswerter Baumbestände erfolge bereits aufgrund des Naturschutzkonzeptes der BaySF nicht, die Regelung sei daher auch nicht erforderlich. Für den Begriff „Biotopbäume“ bestehe keine allgemein gültige Definition. Das Naturschutzkonzept sei ein internes, freiwilliges Konzept der BaySF; es könne nicht vom Ordnungsgeber als allgemein verbindliche

Regelung übernommen werden. Die Änderungsverordnung habe Präzidenzwirkung auf weitere LSG-VO; diese Regelung könne aber privaten Waldbesitzern nicht vermittelt werden.

- 4) Forderung, weitere Ausnahmetatbestände in § 5 aufzunehmen oder zu ändern:
- a) § 5 Nr. 2: Streichung des Passus „gute forstwirtschaftliche Praxis“; Hinweis auf redaktionellen Fehler „fischereiwirtschaftlich“.
 - b) § 5 Nr. 2: Beeinträchtigung von Dolinen, Feuchtflächen und oberirdischen Gewässer soll für ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Maßnahmen nicht generell verboten sein, die Rückverweisung auf § 3 Abs. 2 Nr. 3 und 4 sei zu streichen.
 - c) § 5 Nr. 3: Der Bau von forstwirtschaftlichen Straßen oder Wegen soll bis zu einer Breite von 4,50 m (anstatt 3,80 m) von Verboten bzw. Erlaubnisvorbehalten ausgenommen werden, um den Einsatz einer bodenschonenden Breitreifentechnik zu ermöglichen.
- 5) Hinsichtlich des Zonierungskonzeptes beklagt die Bayerische Staatsforsten allgemein mangelnde Transparenz bei Zonenfindung.

Bewertungsvorschläge:

Zu 1)

Die forstwirtschaftliche Bodennutzung wird von den Verboten und Erlaubnissen der Änderungsverordnung größtenteils ausgenommen. Die BaySF verweisen selbst immer wieder darauf, dass die Verbotstatbestände und Erlaubnistatbestände von den BaySF bereits freiwillig eingehalten werden und schließen daraus, dass eine Aufnahme in die LSG-VO unzulässig sei. Diese Argumentation ist nicht nachvollziehbar. Vielmehr ist daraus zu schließen, dass die BaySF gerade nicht unverhältnismäßig belastet wird.

Zu 2 a)

Die Formulierung des § 3 Abs. 2 Nr. 5 wird nicht geändert. Es sollen weiterhin nur ausgebildete Jagdhunde vom Verbot ausgenommen werden. Die Ausbildung von Jagdhunden oder Hunden für die Rettungstaffel kann auch in weniger sensiblen (Wald)gebieten außerhalb des Landschaftsschutzgebiets erfolgen.

Zu 2 b)

Die Formulierung des § 3 Abs. 2 Nr. 9 wird nicht geändert. Der Begriff „gebietsfremd“ wird auch im Bayer. Naturschutzgesetz verwendet. Rechtliche Bedenken gegen eine Verwendung des Begriffs in der LSG-VO sind nicht ersichtlich. Um den Bayer. Staatsforsten sowie Privatwaldbesitzern mit der Regelung nicht unverhältnismäßig zu belasten, ist in den Ausnahmetatbeständen unter § 5 Nr. 2 der Änderungsverordnung die Rückverweisung auf § 3 Abs. 2 Nr. 9 zu streichen. Damit bleibt die forstwirtschaftliche Bodennutzung von dem Verbot ausgenommen, außerhalb der forstwirtschaftlichen Bodennutzung bleibt das Verbot jedoch erhalten (z.B. Ausbringung gebietsfremder Pflanzen mittels Gartenabfällen). Die Aufnahme einer Ausnahme vom Verbot (durch Streichung der Rückverweisung) und zusätzlich die Änderung des Verbotswortlautes würden für die forstwirtschaftliche Bodennutzung zu keiner weiteren Erleichterung führen.

Zu 3)

Allgemein:

Bei § 4 der Änderungsverordnung handelt es sich um Erlaubnisvorbehalte. Eine Erlaubnis darf gem. § 4 Abs. 3 nur unter bestimmten Voraussetzungen versagt werden. Ein Ermessen der Behörde besteht für die Versagung der Erlaubnis dabei nicht. Die Erlaubnisvorbehalte schränken bedeutend weniger ein als Verbotstatbestände.

Zu 3 a)

Gründe die Aufstellung von Bienenständen generell von der Erlaubnispflicht auszunehmen bestehen nicht. Die Vorschrift stellt keine unverhältnismäßige Belastung des Einzelnen dar. Man kann nicht davon ausgehen, dass jeder erdenkliche Bienenstand mit dem Naturschutz und dem Landschaftsbild vereinbar ist. Sofern ein Bienenstand dem Landschaftsschutzgebiet nicht entgegensteht muss dafür die naturschutzrechtliche Erlaubnis erteilt werden. Zudem ist für Bienenstände im Außenbereich, sofern es sich um eine „Hobby-Bienenzucht“ handelt, eine baurechtliche Genehmigung erforderlich.

Zu 3 b)

Im bisherigen Verordnungsentwurf werden in § 4 Abs. 2 Ziffer b „sockellose Weidezäune und für den Forstbetrieb erforderliche Kulturzäune ohne Verwendung von Beton“ von der Erlaubnispflicht ausgenommen. Bei der Änderung dieses Passus in „sockellose Weidezäune und sockellose Zäune im Rahmen der forstwirtschaftlichen Nutzung und Bewirtschaftung“ handelt es sich um eine redaktionelle Änderung die vorgenommen werden kann.

Zu 3 c)

Eine „Freistellung“ der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Bodennutzung vom Erlaubnisvorbehalt des § 4 Abs. 2 Nr. 2 erfolgt nicht. Der Erlaubnisvorbehalt ist bereits in der bestehenden LSG-Verordnung verankert. Der Erlaubnisvorbehalt stellte bisher auch kein Problem für die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung dar, insbesondere wurden bisher keinerlei entsprechende Erlaubnisanträge gestellt. Wie die BaySF selbst anführt, ist eine bodenschonende Waldbewirtschaftung bereits in den eigenfachlichen Richtlinien und Arbeitsanweisungen vorgesehen. In der Regel wird die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung nicht zu einer Veränderung der Bodenoberfläche führen. Sollte eine Bodenveränderung bei einzelnen Maßnahmen nicht zu verhindern sein, muss z.B. der BaySF dafür eine Erlaubnis erteilt werden, sofern die Voraussetzungen dafür vorliegen.

Zu 3 d)

In der bestehenden LSG-VO sind Kahlschläge bis zu 0,25 ha von dem Erlaubnisvorbehalt ausgenommen. Kahlschläge bis zu 0,5 ha sind naturschutzfachlich vertretbar. Der Schutzzweck oder der Charakter des Landschaftsschutzgebietes werden dadurch noch nicht negativ berührt. Einer Änderung der Größenangabe für Kahlschläge von 0,25 ha auf 0,5 ha (§ 4 Abs. 2 Nr. 6) wird daher zugestimmt. Kahlschläge über 0,5 ha bei Maßnahmen zur Verjüngung von lichtbedürftigen Baumarten bleiben weiterhin erlaubnispflichtig. Eine entsprechende Ausnahme ist auch nicht, wie von den BaySF vorgebracht, aufgrund Art. 3 Abs. 1 BayNatSchG erforderlich. Hier verkennt die BaySF den Gesetzestext, wonach bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege die besondere Bedeutung einer landschaftsverträglichen Forstwirtschaft zu berücksichtigen ist. Kahlhiebe stellen in der Regel keine landschaftsverträgliche Forstwirtschaft dar. Zudem liegt auch hier kein Verbot sondern „nur“ eine Erlaubnispflicht für Kahlschläge von mehr als 0,5 ha vor. Den Wortlaut „Kahlschlag“ durch „flächenhafte Abnutzung“ zu ersetzen wird nicht zugestimmt. In § 4 Abs. 2 Nr. 6 soll jedoch nach dem Wort „Kahlschlag“ eine Ergänzung um den Passus „oder flächenhafte Abnutzung“ erfolgen.

Zu 3 e)

Der Schutz von Alt- und Biotopbäumen ist für das Landschaftsschutzgebiet von herausragender Bedeutung, insbesondere für dort vorkommende Vogel- und

Insektenarten. Der Erhalt von Alt- und Biotopbäume ist wichtig für die Biodiversität und Eigenart des Waldbestandes. Durch den Erlaubnisvorbehalt wird die Einhaltung des Schutzzwecks, insbesondere die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten und dauerhaft zu verbessern (§ 2 Nr. 1) erreicht. Dass u.a. Lebensstätten bereits artenschutzrechtlich durch das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geschützt sind, stellt keinen Hindernisgrund für den Erlaubnisvorbehalt dar. Zudem wird die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung von den artenschutzrechtlichen Verboten im BNatSchG größtenteils ausgenommen. In der vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten herausgegebenen Natura 2000-Management-Planung für das FFH-Gebiet „Frauenforst östlich Ihrlerstein und westlich Dürnstetten“ wird die hohe Schutzwürdigkeit dieser Bäume hervorgehoben. Eine Bestandsaufnahme für den Managementplan FFH-Gebiet „Frauenforst östlich Ihrlerstein und westlich Dürnstetten“ (insgesamt 335 ha, davon ca. 250 ha im Landkreis Kelheim) hat im FFH-Gebiet 2,1 Biotopbäume je Hektar ergeben. Das Naturschutzkonzept der BaySF sieht 10 Biotopbäume je Hektar vor. Eine dauerhafte Belastung der Forstwirtschaft durch den Erlaubnisvorbehalt wird schon aufgrund der geringen Anzahl der betroffenen Bäume, die nur in Restbeständen, kleinflächig und zerstreut vorhanden sind, nicht gesehen. Die BaySF sowie Privatwaldbesitzer werden durch den Erlaubnisvorbehalt nicht unverhältnismäßig eingeschränkt, zumal aufgrund der geringen Anzahl der vorhandenen Biotopbäume, nur eine geringe punktuelle Betroffenheit vorliegt. Die BaySF hat zudem bereits eine freiwillige Verpflichtung zum Schutz derartiger Bäume durch ihr eigenes Naturschutzkonzept übernommen. Um jedoch eine hinreichende Bestimmtheit der Regelung zu gewährleisten, soll der Wortlaut des Erlaubnisvorbehalts in § 4 Abs. 2 Nr. 7 wie folgt geändert werden: „Der Erlaubnis bedarf insbesondere wer 7. folgende Bäume entfernen will a) Horstbäume, b) Höhlenbäume, c) Bäume mit Spaltenquartieren, d) Bäume mit mehr als ein Drittel Kronentholz, e) Bäume mit mindestens einer Pilzkonsole, f) Uraltbäume.“

Zu 4 a)

Der Passus „forstwirtschaftliche Regeln der guten fachlichen Praxis“ ist in dem Verordnungsänderungsentwurf nicht enthalten. Eine Änderung ist diesbezüglich nicht erforderlich. Der Fehler ist im Lesetext enthalten; hier ist eine Änderung entsprechend des Verordnungsänderungsentwurfs vorzunehmen. ANMERKUNG

Im Verordnungsänderungsentwurf sind unter § 1 Nr. 5 im dritten Absatz die „land- und fischereiwirtschaftlichen Regeln der guten fachlichen Praxis“ genannt. Dies ist in „landwirtschaftliche Regeln der guten fachlichen Praxis“ zu berichtigen. Die Berichtigung ist redaktionell.

Zu 4 b)

Eine Ausnahme der für die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung von den Verboten des § 3 Abs. 2 Nr. 3 und 4 durch Streichung der Rückverweisung in § 5 Nr. 2 ist nicht zielführend. Sowohl die hierbei betroffenen Dolinen als auch Feuchtfelder stehen unter dem gesetzlichen Biotopschutz des § 30 Abs. 2 BNatSchG, ökologisch und geomorphologisch bedeutame Dolinen unter dem besonderen Schutz des Art. 16 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG. Dolinen sind prägend für den Paintner Forst und Frauenforst. Feuchtfelder sind vor allem aus artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten von besonderer Bedeutung auch im Gebiet des Paintner Forstes und des Frauenforstes. Eine „Aufweichung“ der Landschaftsschutzgebietsverordnung dahingehend, dass die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung völlig von den Verboten des § 3 Abs. 2 Nr. 3 und 4 ausgenommen wird, lässt sich auch mit dem

Schutzzweck, insbesondere § 2 Nr. 1 und 2 nicht vereinbaren. Im Schutzgebiet befindet sich jedoch auch eine Vielzahl kleiner, weniger bedeutsamer Dolinen. In der Abwägung zwischen dem Schutz der kleinen unbedeutenden Dolinen und der Ermöglichung einer auch großflächigen ordnungsgemäßen Waldwirtschaft dürfte das Interesse der Waldwirtschaft hier überwiegen. Im Verordnungsänderungsentwurf ist daher unter § 1 Nr. 3 Buchst. b Ziffer 3 vor dem Wort „Dolinen“ der Zusatz entsprechend dem Bayer. Naturschutzgesetz „ökologisch und geomorphologisch bedeutsame“ einzufügen.

Zu 4 c)

Eine Änderung der Fahrbahnbreite von 3,80 m auf 4,50 m in § 5 Nr. 3 wird nicht für erforderlich erachtet. Eine Änderung des Verordnungsentwurfs erfolgt diesbezüglich nicht. In der gemeinsamen Bekanntmachung der Staatsministerien für Umwelt und Gesundheit sowie Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 26.09.2011 zum Thema „Waldwegebau und Naturschutz“ wird im Anhang „Anforderungen an den Waldwegebau“ eine Regelfahrbahnbreite von 3,50 m als für die ordnungsgemäße Waldwirtschaft ausreichend festgelegt. Die im Änderungsverordnungsentwurf bereits darüber hinausgehende festgelegte Fahrbahnbreite von 3,80 m orientiert sich an der Verordnung zum „Naturpark Altmühltal (südliche Frankenalb)“.

Zu 5)

Der Vorwurf der mangelnden Transparenz bei der Zonenfindung wird zur Kenntnis genommen ist jedoch nicht nachvollziehbar. Die Vorgaben für die Grundlagenermittlung und Zonenfindung durch das Landschaftsarchitektenbüro Burkhardt wurden den Bayerischen Staatsforsten in mehreren Gesprächen sowie einem Ortstermin erläutert. Auch interessierte Bürger (insbesondere Mitglieder der BI) wurden von der Verwaltung über die Vorgaben für die Zonenfindung in mehreren Gesprächen informiert.

C) Einwendungen des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF)

Die Stellungnahme des AELF deckt sich teilweise mit den Einwendungen und Argumenten der Bayerischen Staatsforsten. Es wird vorgeschlagen, die Bewertung der diesbezüglichen Einwendungen entsprechend der Bewertung der Einwendungen der Bayer. Staatsforsten vorzunehmen.

Im Weiteren wurden folgende Einwände/Anregungen vorgebracht:

1. Die Herausnahme der Rodungsinseln Rothenbügl und Goldberg aus dem Landschaftsschutzgebiet wird gefordert um die landwirtschaftliche Nutzung weiterhin ohne Einschränkungen zu ermöglichen.
2. Auf § 2 Nr. 1 des Schutzzwecks wird verwiesen, Verbote und sonstige Auflagen wären daran zu messen; Ausnahmen für ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung seien zu berücksichtigen.
3. Das Verbot unter § 3 Abs. 2 Nr. 6 (Lärm) wäre in Bezug auf die Rodungsinseln Rothenbügl, Irlbrunn, Frauenhäusl und Goldberg zu überarbeiten sofern die Rodungsinseln nicht aus der Gebietskulisse genommen werden.
4. Der Erlaubnisvorbehalt unter § 4 Abs. 2 Nr. 5 (Erstaufforstung) sei zu streichen, da Estaufforstungen bereits in Art. 16 BayWaldG geregelt sind und hierfür nicht die untere Naturschutzbehörde sondern die untere Forstbehörde zuständig sei.
5. In § 5 Nr. 2 sei das Wort „herkömmlich“ zu streichen, da es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff handelt; die Rückverweisungen auf § 4 Abs. 2 Nr. 5 und 6 sind zu streichen

Bewertungsvorschläge:

Zu 1 und 3)

Eine Herausnahme der Rodungsinseln aus dem Schutzgebiet ist nicht erforderlich. Rodungsinseln sind für das Schutzgebiet vor allem hinsichtlich des Artenschutzes von großer Bedeutung. Die Rodungsinsel Rothenbügl befindet sich bereits im bisherigen Landschaftsschutzgebiet. Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung ist wie bisher von den Verboten und Erlaubnissen der Schutzgebietsverordnung größtenteils ausgenommen, eine übermäßige Belastung der landwirtschaftlichen Betriebe ist nicht zu befürchten. Die Rodungsinsel Goldberg wird landwirtschaftlich nicht genutzt, zudem wäre auch hier, aufgrund der Ausnahmen für die Landwirtschaft, mit keiner übermäßigen Belastung zu rechnen. Auch der Bayerische Bauernverband erhob keine Einwände gegen die Ordnungsänderung. § 3 Abs. 2 Nr. 6 bedarf keiner Überarbeitung. Der Wortlaut bezieht sich bereits auf die Störung der Ruhe in der Natur, des Naturgenusses oder auf Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes. Beeinträchtigungen und Störungen im Siedlungsbereich werden dagegen vom Verbot nicht erfasst. Bei der Rodungsinsel Irlbrunn handelt es sich zudem nicht um einen Siedlungsbereich.

Zu 2)

Die Verbote und Erlaubnisse der Schutzgebietsverordnung beziehen sich auf den Schutzzweck der Verordnung. Im allgemeinen Verbotstatbestand unter § 3 Abs. 1 bzw. im allgemeinen Erlaubnisvorbehalt unter § 4 Abs. 1 der Verordnung wird auf den Schutzzweck Bezug genommen. § 26 Abs. 2 BNatSchG regelt die Aufnahme von Verbotstatbeständen in einer Landschaftsschutzgebietsverordnung unter Berücksichtigung der Land- und Forstwirtschaft. Der Ordnungsänderungsentwurf entspricht der Verhältnismäßigkeit. Er unterscheidet zwischen Verboten und Erlaubnissen dahingehend, dass von den Verboten nur Maßnahmen betroffen sind, die tatsächlich dem Schutzzweck zuwiderlaufen oder tatsächlich geeignet sind den Charakter des Gebiets zu verändern, etc. Nur der Erlaubnisvorbehalt zielt auf Maßnahmen ab, die geeignet sein könnten dem Schutzzweck zuwiderzulaufen etc. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Maßnahme nach Prüfung tatsächlich dem Schutzzweck etc. nicht zuwiderläuft. In der Unterscheidung zwischen Verbot und Erlaubnis liegt gerade die Verhältnismäßigkeit. Anders als bei Naturschutzgebietsverordnungen wird die bloße Möglichkeit eines Zuwiderlaufens von Maßnahmen gegen den Schutzzweck nicht verboten. Ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung wird zudem von vielen Erlaubnissen und Verboten unter § 5 der Änderungsverordnung ausgenommen.

Zu 4)

Die Regelung im Bayerischen Waldgesetz steht dem Erlaubnisvorbehalt bezüglich der Erstaufforstung nicht entgegen. Der Erlaubnisvorbehalt dient dem Schutzzweck der Verordnung (insbesondere § 2 Nr. 1 und 2). Der Erlaubnisvorbehalt ersetzt nicht die Regelung des Bayerischen Waldgesetzes und ändert auch nicht die Zuständigkeit. Gem. Art. 18 Abs. 1 BayNatSchG wird eine erforderliche Gestattung nach der LSG-Verordnung durch eine andere behördliche Gestattung im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde ersetzt. Die Voraussetzungen für die Erteilung der Gestattung nach der LSG-VO müssen vorliegen. Eine Änderung des Ordnungsänderungsentwurfs ist daher nicht erforderlich.

Zu 5)

Das Wort „herkömmlich“ wird bereits in der bestehenden LSG-Verordnung verwendet und führte bisher zu keinen Unklarheiten. Ausschlaggebender Wortlaut für die Regelung unter § 5 Nr. 2 ist jedoch „ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung“. Einer Streichung des Wortes „herkömmlich“ steht daher nichts entgegen. Einer Streichung der Rückverweisung auf § 4 Abs. 2 Nr. 5 und 6 kann nicht zugestimmt werden. Auf die Bewertungsvorschläge zu 4) und zu B 3 d) wird verwiesen.

D) Einwendung des Bayerischen Waldbesitzerverbandes e.V.

Die Einwendungen des Bayerischen Waldbesitzerverbandes decken sich teilweise mit der Stellungnahme des AELF bzw. den Einwendungen und Argumenten der Bayerischen Staatsforsten. Es wird vorgeschlagen, die Bewertung der diesbezüglichen Einwendungen entsprechend der obigen Bewertungsvorschläge vorzunehmen. Im Weiteren wurden folgende Einwände vorgebracht:

1. Die Windkraftnutzung solle in Landschaftsschutzgebieten (LSG) grundsätzlich möglich sein; ein wahlloser Ausschluss von potenzialstarken Flächen werde strikt abgelehnt, es werde sich gegen das Zonierungskonzept ausgesprochen.
2. Eine Pufferung der angrenzenden Naturschutz- und Natura-2000 Gebiete mit 1000 m sowie der Höhlenbäume, Altholzbestände und strukturreichen Waldbestände sei fachlich nicht begründet und wird abgelehnt.
3. Eine Lagerung von Gegenständen aller Art (Erlaubnispflicht nach § 4 Abs. 2 Nr. 8) müsse im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft erlaubt bleiben.

Bewertungsvorschläge:

Zu 1)

Eine generelle Freigabe eines Landschaftsschutzgebietes (LSG) für Windkraftnutzung ist nicht möglich. Durch die Freigabe der Errichtung von WKA darf ein LSG nicht funktionslos werden. Es ist sicherzustellen, dass das Schutzgebiet in seiner Kernsubstanz unberührt bleibt und der Schutzzweck auch weiterhin erreicht werden kann. Eine Überprägung des LSG durch Windkraftanlagen ist auszuschließen. Der Vorgabe des sog. „Winderlasses“ folgend, wurde das LSG zoniert. Dabei erfolgte durch das Zonierungskonzept gerade kein wahlloser Ausschluss von Flächen für die Windkraftnutzung. Vielmehr wurden zum einen eher konfliktärmere Bereiche identifiziert und zum anderen für das Landschaftsschutzgebiet wesentliche Schutzgüter als Ausschlussbereiche festgelegt.

Zu 2)

Die vorgenommenen Pufferungen sind naturschutzfachlich begründet. Es handelt sich dabei zum einen um Vorgaben des sog. Winderlasses zum anderen dienen die Pufferungen dem besonderen Schutzzweck des LSG. Auf die Begründung der Grundlagenermittlung für die Zonierung wird Bezug genommen.

Zu 3)

Die Lagerung von Gegenständen aller Art fällt unter den Erlaubnisvorbehalt des § 4 Abs. 2 Nr. 8. Sofern die Lagerung eines Gegenstandes dem Schutzzweck des LSG-VO nicht entgegensteht, besteht ein Anspruch auf die Erlaubnis. Dies gilt auch für erforderliche Lagerungen von Gegenständen aller Art im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft. Da die Lagerung von Holz jedoch regelmäßig bei der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft erforderlich sein wird, ist folgende Änderung des Wortlauts des § 4 Abs. 2 Nr. 8 vorzunehmen: „Gegenstände aller Art lagern will, ausgenommen Holzlagerungen“.

E) Stellungnahme des deutschen Alpenvereins

Zusammenfassend wurden folgende Einwendungen bzw. Anregungen vorgebracht:

1. Flächen für Windkraftnutzung sollten vorrangig außerhalb von Schutzgebieten gesucht und durch eine übergeordnete Planung (Regionalplanung) festgelegt werden. Nur wenn eine übergeordnete Planung ergibt, dass Flächen innerhalb des LSG für die Errichtung von Windkraftanlagen notwendig seien, könne eine entsprechende Zonierung akzeptiert werden, andernfalls werde die Ausweisung von Windkraftzonen kritisch gesehen.
2. Aspekte des Vogelschutzes (Lebensräume windkraftrelevanter Vogelarten) und des Landschaftsbildes sowie Sichtbeziehungen seien zu wenig berücksichtigt.
3. Um eine flächendeckende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu verhindern, sollte eine Bündelung von Windkraftanlagen auf Standorte von mind. 20 ha Größe erfolgen.

Bewertungsvorschläge:

Zu 1)

Eine Regelung der Windkraftnutzung durch die Regionalplanung wird ebenfalls grundsätzlich als sinnvoll erachtet. Für den Bereich Regensburg befindet sich die Regionalplanung diesbezüglich jedoch erst am Anfang und es wird voraussichtlich noch Jahre dauern, bis eine entsprechende Planung abgeschlossen ist. Der Regionale Planungsverband Regensburg erhob keine Bedenken gegen die Ordnungsänderung. Im Wege der gemeindlichen Flächennutzungsplanung werden derzeit Flächen für Windkraft auch außerhalb identifiziert. Auf die Einwendungen und Bewertung der Gemeinde Nittendorf wird insoweit verwiesen.

Zu 2)

In der Grundlagenermittlung für das Zonierungskonzept wurden alle, im Paintner Forst bekannten, windkraftrelevanten Vogelarten berücksichtigt. Zudem wurden störungsempfindliche Arten und bedeutsame Arten für das Gebiet des Paintner Forstes und Frauenforstes berücksichtigt. Eine saP (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung) ist im Einzelgenehmigungsverfahren durchzuführen. Sichtbeziehungen einzelner Windkraftstandorte können erst im Einzelgenehmigungsverfahren berücksichtigt werden. Das Landschaftsbild wird durch Errichtung von WKA immer verändert; insofern kann eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes bei einer Zonenausweisung für Windkraft nicht ausgeschlossen werden. Durch die Erweiterung des Paintner Forstes um den Frauenforst wird aber eine Überprägung des bestehenden LSG verhindert. Eine Minimierung der Landschaftsbildbeeinträchtigungen erfolgt u.a. durch den „Erholungspuffer“ von 1000 m sowie die Pufferung des für das Landschaftsbild sehr wertvollen NSG „Wutzenfelsen“, ebenfalls mit 1000 m.

Zu 3)

Die Zonierung erfolgte aufgrund naturschutzfachlicher Gesichtspunkte. Eine Flächenbündelung als Regelungsgehalt in einer naturschutzrechtlichen Verordnung aufzunehmen wird kritisch gesehen. Eine Bündelung der Flächen kann jedoch z.B. über die bereits im Verfahren befindliche Teilflächennutzungsplanung der Gemeinden oder die Regionalplanung erfolgen.

F) Stellungnahme der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald

Die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald begrüßt die Erweiterung des LSG um den Frauenforst, lehnt eine Ausweisung von WEA-Zonen aufgrund geringer Windgeschwindigkeiten und der Lage in einem zentralen Waldgebiet ab.

Bewertungsvorschlag:

Die auszuweisenden WEA-Zonen befinden sich im windhöffigen Teil des Paintner Forstes und Frauenforstes. Es ist abzuwägen zwischen dem öffentlichen Interesse, erneuerbare Energien zu ermöglichen und der damit verbundenen Einschränkung des Schutzes des bisherigen LSG. Zwar ist durch die WEA-Zonenausweisung ein zentrales Waldgebiet betroffen, andererseits wird durch die gleichzeitige Erweiterung des LSG um den Frauenforst ein großes zusammenhängendes Waldgebiet unter Schutz gestellt. Zudem ist in die Abwägung einzustellen, dass der Schutz des bisherigen LSG nicht insgesamt verloren geht. Unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten wurden die konfliktärmeren Flächen für Windkraft im LSG identifiziert. Eine WEA-Zonenausweisung bei gleichzeitiger Erweiterung des LSG war nicht abwägungsfehlerhaft.

G) Stellungnahme des LBV und des Bund Naturschutz

Beide Naturschutzverbände bringen keine Einwände gegen die Verordnungsänderung ein. Sie verweisen jedoch auf die erforderliche Durchführung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung im Einzelgenehmigungsverfahren. Der LBV fordert zudem die Ausweisung des Frauenforstes als Naturschutzgebiet. Hier liegt die Zuständigkeit jedoch bei der höheren Naturschutzbehörde. Der Landkreis kann kein Naturschutzgebiet sondern „nur“ ein Landschaftsschutzgebiet ausweisen.

H) Stellungnahme des Marktes Nittendorf

Der Markt Nittendorf brachte folgende Einwände gegen die Verordnungsänderung vor:

1. Der Landschaftsschutzgebietscharakter wird durch Zonierungsfläche in seinem Schutzcharakter völlig verändert; eine Höhenbegrenzung erschiene sinnvoll, die Erweiterung um den Frauenforst diene als „Alibi“ für den Paintner Forst.
2. Die Nutzung durch WKA widerspräche dem Schutzzweck in § 2 der LSG-Änderungsverordnung.
3. Ein Mindestabstand von 1.500 m zum Ortsteil Viergstetten sei erforderlich.
4. Eine Landschaftsbildanalyse sei unabdingbar.
5. Die bisherige Teilflächennutzungsplanung weise ausreichend Konzentrationsflächen für Windkraft außerhalb des LSG aus; eine Inanspruchnahme des LSG wäre nicht notwendig.

Bewertungsvorschläge:

Zu 1)

Auf den Bewertungsvorschlag zu den Einwendungen der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald wird verwiesen. Beim Frauenforst handelt es sich nicht um eine „Alibi-Erweiterungsfläche“. Beim „Frauenforst“ handelt es sich um einen naturschutzfachlich hochwertigen zusammenhängenden Waldkomplex. Das Arten- und Biotopschutzprogramm für den Landkreis Kelheim stuft sowohl den Paintner Forst als auch den angrenzende Frauenforst vor allem aufgrund der großen Flächenausdehnung und dem Vorkommen einiger seltener Tierarten als Schwerpunktgebiete des Naturschutzes ein. Teile des Frauenforstes sind als FFH-Gebiet „Frauenforst östlich von

Ihrlerstein und westlich von Dürnstetten“ gemeldet. Zudem befindet sich das Naturwaldreservat „Knittelschlag“ innerhalb des Frauenforstes. Insgesamt weist der Frauenforst großflächige Buchenwaldstrukturen mit zahlreichen Starkbuchen auf. Eine Höhenbegrenzung wurde nicht vorgenommen. WKA mit 200 m Höhe sind ebenso einsehbar wie WKA mit 250 m Höhe. Besonders schützenswerte Tallandschaften (wie im Naturpark Altmühltal) sind hier nicht gegeben.

Zu 2)

Der Schutzzweck der LSG-Änderungsverordnung bleibt erhalten. Das Gebiet hat weiterhin (auch bei Nutzung durch Windkraft) besondere Bedeutung für den Naturhaushalt. Die Verbote und Erlaubnisse dienen dazu den Schutzzweck weiterhin zu erfüllen. Die Zone für Windkraft ist ausschließlich unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten ermittelt worden. Durch vorgenommene Pufferungen und Erweiterung um den Frauenforst wird eine Überprägung des LSG ausgeschlossen.

Zu 3)

Auf den Bewertungsvorschlag zu den Bürgereinwänden „Erholungsfunktion“ wird verwiesen. Eine Festsetzung von größeren Abständen kann, soweit gewollt und rechtlich möglich, über Teilflächennutzungsplanung der Gemeinden erfolgen.

Zu 4)

Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes können nicht vollständig verhindert werden. Durch vorgenommene Pufferungen und Erweiterung um den Frauenforst wird eine Überprägung des LSG durch WKA jedoch ausgeschlossen. Die Zonierungsfläche schafft noch kein Baurecht für WKA. Sichtbeziehungen oder Landschaftsbildanalysen erscheinen ggf. im Einzelgenehmigungsverfahren sinnvoll.

Zu 5)

Der Einwand kann derzeit nicht abschließend bewertet werden. Die Teilflächennutzungsplanung der Gemeinden befindet sich noch im Verfahren. Zur Prüfung, ob ausreichend Flächen für Windkraft außerhalb des LSG zur Verfügung stehen, ist eine Stellungnahme der Gemeinden erforderlich.

I) Weitere Stellungnahmen von Fachstellen und Gemeinden

In den übrigen Stellungnahmen der Fachstellen und Gemeinden wurden keine Einwände gegen die Verordnungsänderung vorgebracht. Einigen Fachstellen, z.B. Landesamt für Denkmalpflege, Luftämter, Wasserwirtschaftsamt verweisen auf eine erforderliche Beteiligung und eingehendere Untersuchungen ihrer Belange im immissionsschutzrechtlichen Einzelgenehmigungsverfahren.

Landrat Dr. Faltermeier wies auf den langwierigen Verfahrensprozess hin und dankte Frau Eberl und Frau Dettenhofer für die gute Arbeit. Rechtlich zwingend notwendig ist eine erneute Auslegung. Kreisrat Zieglmeier fragte nach der vorgeschlagenen Pufferung des Büro Burghardt, wonach nach seiner Sicht der 12er und 13er Standort entfallen würde. Die Verordnungsänderung baut auf die Grundlagenermittlung für die Zonierung auf, so VA Eberl. Weitere Probleme unterliegen der Einzelfallprüfung. Kreisrat Zieglmeier fragte nach dem Sachstand mit den Gemeinden, wegen der Ziffer 2 des Beschlussvorschlages. Landrat Dr. Faltermeier führte dazu aus, dass die Stellungnahmen bei den Gemeinden angefordert wurden, die bis zur Sitzung aber nicht eingegangen sind und verwies auf die weitere Auslegung. Kreisrat und Bürgermeister Dürr schilderte die umfangreichen Gespräche bei den Gemeinden. Militärische

Aussagen fehlen noch. Wegen der Umzingelungswirkung werden einige Flächen entfallen. Bis Ende Februar wird ein Ergebnis vorliegen. Kreisrat Schmalz wies auf das Monsterverfahren und die Notwendigkeit der Rechtssicherheit hin. Landrat Dr. Faltermeier erläuterte die Formulierung des Beschlussvorschlages und der Notwendigkeit einer zukünftig nochmaligen Beschlussfassung. Es erging folgender

Empfehlungsbeschluss:

Der Umweltausschuss empfiehlt dem Kreistag Folgendes zu beschließen:

1. Die im Verfahren zur Änderung der Verordnung über den Schutz des Bachmühlbachtals und des Paintner Forstes vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen werden entsprechend der vorliegenden fachgutachterlichen Beurteilung des Landschaftsarchitekturbüros Burkhardt und den Vorschlägen der Verwaltung bewertet. Der Empfehlung des Landschaftsarchitekturbüros Burkhardt bzgl. einer 1000 m-Pufferung um Irlbrunn wird nicht gefolgt. Die Einwendungsbewertungen sind in den Ordnungsänderungsentwurf einzuarbeiten; anschließend sind das Auslegungsverfahren und die Fachstellenbeteiligung zu wiederholen und erneut Beschluss zu fassen.
2. Die Einwendung der Gemeinde Nittendorf, es seien ausreichend Flächen für Windkraft außerhalb des Landschaftsschutzgebiets Paintner Forst vorhanden, kann derzeit nicht abschließend bewertet werden. Die Verwaltung wird beauftragt, die Landkreismunicipalitäten Painten, Ihrlerstein und Essing aufzufordern eine Stellungnahme abzugeben, in der nachvollziehbar dargelegt wird, ob in dem im Verfahren befindlichen gemeinsamen Teilflächennutzungsplan weiterhin ausreichend Flächen für Windkraft außerhalb des LSG ausgewiesen werden können oder ob ausreichende Flächen für die Windkraft außerhalb des LSG Paintner Forst nicht mehr vorhanden sind.

Dafür: 11 Dagegen: 0

Beschluss-Nr. 252: Antrag des Marktes Bad Abbach vom 21.01.2014 auf Bezuschussung eines Wertstoffzentrums

RAR Pirthauer erläuterte den Tagesordnungspunkt. Der Marktgemeinderat Bad Abbach hat beschlossen, im Bereich des Tunnelparkplatzes (Fl.Nr. 1078 der Gemarkung Bad Abbach) ein Wertstoffzentrum zu errichten. Das Ing.-Büro Wutz wurde beauftragt die Vorplanung zu erstellen. Mit Schreiben vom 21.01.2014 hat der Markt gebeten entsprechende Mittel für eine Bezuschussung zur Verfügung zu stellen. Dazu wird erneut festgestellt, dass nach den Vorgaben des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes die kreisangehörigen Municipalitäten verpflichtet sind, den Landkreis bei der Durchführung von Verwertungsmaßnahmen zu unterstützen. Insbesondere haben sie Grundstücke, Einrichtungen und Personal zur Verfügung zu stellen. Der Landkreis hat die dafür erforderlichen Kosten zu tragen. Aufgrund dieser Rechtslage hat der Markt Bad Abbach bereits im Jahr 1992 das derzeit genutzte Grundstück in Gemling als Wertstoffhof zur Verfügung gestellt und eine entsprechende Nutzungsvereinbarung unterzeichnet.

Im Laufe der Jahre steigerte sich die Zahl der Anlieferer, die Anzahl der Sammelcontainer und es kam zu Platzproblemen. Ein weiteres großes Problem war die Grüngutannahme, so war aufgrund der beengten Verhältnisse nur die Gestellung eines Containers für den ganzen Großraum möglich. Dieses Problem wird sich enorm steigern, nachdem die kostenlose Anlieferung von Kleinmengen an der Anlage Blümel nicht mehr möglich ist. Inzwischen wurde das oben genannte Gelände gefunden, welches den Vorstellungen des Marktes und des Landkreises gerecht wird. Laut Antrag des Marktes soll die Anlage als Wertstoffzentrum ausgebaut werden. Von Seiten der Verwaltung wird der Antrag befürwortet, nachdem ein entsprechender Bedarf gesehen wird.

Hinsichtlich der Kostenübernahme wurde im Jahr 1991 entschieden den Höchstsatz auf 100.000,-- DM (51.130,-- €) festzulegen, was für einen befestigten und umzäunten Platz mit Wärterhaus auch ausreichend war. Zusatzeinrichtungen die dem Bürgerservice dienen, wurden von den jeweiligen Betreibern finanziert. Um den Grundsatzbeschluss nicht anzugreifen, hat der Umweltausschuss bei allen inzwischen errichteten Neubauten festgelegt, den Betrag um den gestiegenen Verbraucherpreisindex (aktuell 53,46 %) zu erhöhen, was nunmehr einen Gesamtförderhöchstsatz von 78.464,-- € entspricht. Wie bei den bisherigen Wertstoffzentren, sollte auch hier die Förderung aufgrund des erhöhten Platzbedarfes um 50 % angehoben werden. Zu diesem Betrag sollten, wie ebenfalls mehrfach beschlossen, die Kosten für die Errichtung der Beleuchtungsanlage übernommen werden. Die erste Hälfte des Zuschuss könnte nach Auffassung der Verwaltung zu Baubeginn ausbezahlt werden, falls zu diesem Zeitpunkt eine entsprechende Vereinbarung mit einer Mindestlaufzeit von 10 Jahren vorliegt. Die zweite Hälfte, sowie die Kosten für die Beleuchtung erst nach Vorlage der entsprechenden Endabrechnung. Kreisrat Stuber fragte nach dem Unterschied zwischen Wertstoffzentrum und Wertstoffhof. Dazu erläuterte RAR Pirthauer, dass bei einem Wertstoffzentrum ca. 3.500 m² bis 4.000 m² mehr Grundstücksfläche benötigt wird, weil mehr Entsorgungen z.B. für Holz, Altreifen oder Sperrmüll möglich sind. Es erging folgender

Beschluss:

Der Landkreis Kelheim übernimmt die Kosten für die Errichtung des Wertstoffzentrums des Marktes Bad Abbach bis zu einer Höhe von 117.696,-- €. Zudem übernimmt der Landkreis die neben den Erschließungskosten anfallenden Ausgaben für den Stromanschluss. Grundvoraussetzung für die Kostenübernahme ist die Unterzeichnung einer Vereinbarung, in der eine Betriebszeit von mindestens 10 Jahre zugesichert wird.

Dafür: 11 Dagegen: 0

Beschluss-Nr. 253: Erweiterung der Bauschuttdeponie Haunsbach

RAR Pirthauer erläuterte anhand von Fotos die Deponie-Baustelle. In der Umweltausschusssitzung am 20.06.2013 wurden die Baumaßnahmen für die Erweiterung der Deponie Haunsbach mit einer Summe von 296.578,94 € an die Fa. Rösl vergeben. Das Leistungsverzeichnis wurde dabei auf Grundlage eines positiven Untergrundgutachtens erstellt. Die Fachstellen teilten auf Grund dieses Gutachtens die

Genehmigungsfähigkeit mit. Bereits beim Abtrag des Mutterbodens wurden jedoch Wasseraustritte festgestellt, mit denen laut Gutachten nicht zu rechnen war (der Gutachter wurde diesbezüglich bereits um Stellungnahme aufgefordert). Daraufhin wurde von den Fachstellen (bei dem in der letzten Sitzung bereits angekündigten Ortstermin) ein Zusatzgutachten gefordert und die Bedingung gestellt, dass unter der Dichtungsschicht eine 1 m starke Flächendrainage eingebaut werden muss, da ansonsten einem Deponiebetrieb nicht zugestimmt werden könnte. Vorgeschlagen wurde dabei eine Kiesschicht.

Der eingeschaltete Gutachter bestätigte die Auffassung der Fachstellen, dass zwar die Voraussetzungen für die Errichtung einer Deponie vorliegen, jedoch nur, wenn unter der Deponiesohle eine Flächendrainage eingebaut wird, damit die auftretenden Schichtwässer ungehindert abfließen können. Eine Alternative gab es nicht, nachdem der jetzige Bauabschnitt kurz vor der Restverfüllung stand, mittlerweile verfüllt ist und mit Ausnahme von Rohr keine Ablagerungsmöglichkeit mehr im Landkreis vorhanden war. Nachdem die Fachstellen dem Einbau von Kies aus der eigenen Kiesgrube zustimmten, wurde von der Firma Rösl ein Angebot für den Ausbau, Transport und Einbau angefordert. Der Preis war angelehnt an die bereits vertraglich vereinbarten Preise, zudem war ein Teil der Kosten bereits über die Auftragssumme abgedeckt, so dass davon auszugehen war, dass sich die Kosten um höchstens 40.000,-- € erhöhen könnten. Die erforderliche Umplanung wurde unverzüglich durchgeführt und auch kurzfristig von Seiten der Fachstellen genehmigt, so dass mit den Bauarbeiten noch Ende Oktober begonnen werden konnte. Im Zuge der Aushub- und Bodenaustauschmaßnahmen wurde vermehrt deutlich, dass die Standsicherheit des Untergrundes allein mit der vorgesehenen Sand-/Kiesdrainage nicht zu gewährleisten war. Deshalb wurden Bodenstabilisierungsmaßnahmen mittels grobem Granitschotter (Schropfen) laut Leistungsverzeichnis durchgeführt. Im weiteren Baufortschritt wurde jedoch deutlich, dass die bereits in der Ausschreibung vorgesehene Baugrundbefestigung mit sogenannten Schropfen nicht ausreichen wird und es zu einer Massenmehrung kommen wird. Die Höhe dieser Massenmehrung war vorerst nicht abzusehen. Teilweise mussten in Bereichen mehr als 1 m Granitschotter zur Stabilisierung eingebaut werden. Während der Baumaßnahmen kam es zudem im Böschungsbereich zum Feldweg zu starken Rutschungen, die dazu führten, dass der Weg fast vollständig wegbrach. Der Weg musste somit ebenfalls neu errichtet und eine Hangsicherung eingebaut werden.

Eine Unterbrechung bzw. Baueinstellung kam nicht in Frage, da der Boden zügig befestigt werden musste, da es laufend zu neuen Wasseraustritten und Rutschungen kam. Zudem war Gefahr in Verzug, da befürchtet werden musste, dass auch der angrenzende Deponiekörper ins Rutschen gerät was einen immensen Schaden verursacht hätte. Nicht zu vergessen ging das vorhandene Deponievolumen auf dem genehmigten Bereich zur Neige und alternatives Deponiegelände stand nicht zur Verfügung. Auf Grund dieser Tatsache mussten viele kostenintensive Entscheidungen kurzfristig vor Ort getroffen werden. Zu diesem Zeitpunkt hätte eine Sondersitzung des Umweltausschusses einberufen werden müssen. Dafür entschuldigte sich RAR Pirthauer beim Ausschuss.

Die nunmehr entstandenen Mehrkosten setzen sich zusammen aus den Aufwendungen für die Standsicherheit, wobei der dazu eingebaute Granitschotter gleichzeitig als Drainageschicht fungiert, den Kosten für Förderung von Sand-/ Kies aus dem westlichen Bereich und Einbau als Drainage-/Planumsschicht, den dazugehörigen

Sicherungsmaßnahmen für den Böschungsbereich beim nebenliegenden Feldweg und die Wintersicherungsmaßnahmen. Durch die Verzögerung der Baumaßnahme über den Winter mussten entsprechende Maßnahmen zur Sicherung der bisher erstellten Bausubstanz durchgeführt werden. Diese fanden überwiegend im Bereich des künftigen Sickerwasser-Sammelbeckens statt, da hier der Böschungsbereich sehr instabil war und zusätzlich war die eingebaute Entwässerungsleitung entsprechend vor Schwemm-Material zu schützen, weshalb auch in diesem Bereich massiv Granit-Schotter eingebaut wurde. Durch diese Baumaßnahmen ist zudem eine Umplanung des Sickerbeckenbereiches notwendig, da sich hier Höhenänderungen ergeben haben. Die flächen- und höhenmäßigen Auswirkungen auf das Gesamtbauwerk müssen jetzt neu berechnet werden, da das Fassungsvermögen des Sickerwasserbeckens fest definiert und von den Fachstellen so gefordert ist. Eventuell muss hier noch mit baulichen Änderungen der Planumshöhe gerechnet werden, da die Höhe des Wasserablaufes feststeht.

Derzeit werden anhand der vorliegenden Rechnungen die Nachverhandlungen zur Schlussrechnung durchgeführt. Laut aktuellem Kenntnisstand werden sich die Mehrkosten auf ca. 400.000,-- € brutto belaufen. Die Nachbesserung der Standsicherheit wurde inzwischen durch TÜV/LGA geprüft und durch ein Standsicherheitsgutachten bestätigt, so dass der Deponiebereich Ost 2014 in Betrieb gehen kann. Geht man von den bisherigen Anliefermengen aus, ist mit der Erweiterung Ost eine Entsorgungssicherheit von rund 5 Jahren gewährleistet (ca. 40.000 m²). Nachdem der Kiesabbau auf dem angekauften Grundstück zügig voran geht, steht auch den Planungen für den nächsten Bauabschnitt nichts mehr im Wege. Abschließend ist noch festzustellen, dass die Erweiterung Ost auch durchgeführt worden wäre, wenn die tatsächlichen Untergrundverhältnisse bekannt gewesen wären, da Alternativen nicht gegeben waren und auch trotz der enormen Mehrkosten für die Erweiterung, die Kosten für die Errichtung einer neuen Bauschuttdeponie diesen Betrag deutlich übersteigen würden.

Landrat Dr. Faltermeier wies auf die die Notwendigkeit der Erweiterung hin. Kreisrat Matthäus Faltermeier erläuterte die Erweiterungsmöglichkeit wegen der Bestandsdeponie, eine neue Deponie wäre schwer zu realisieren. Die Kreisräte Stuber, Zieglmeier, Hofmeister und Obster beteiligten sich an der Beratung und stellten die Haftung des Gutachters in den Raum. Landrat Dr. Faltermeier sicherte die nochmalige Überprüfung der Haftbarmachung des Gutachters und eine Berichterstattung in der nächsten Sitzung zu. RAR Pirthauer wies auf die überplanmäßigen Ausgaben in Höhe von 131.000,-- € im Jahr 2013 hin. Eine Deckung ist durch Mehreinnahmen im Verwaltungshaushalt durch bessere Papierentsorgungs-Verträge vorhanden. Es erging folgender

Beschluss:

Aufgrund eines Gutachtens, das in keinster Weise die beim Bau angetroffenen Schichtwasser- und Untergrundverhältnisse vermuten lies, waren massive Mehraufwendungen erforderlich, die sachlich und zeitlich unaufschiebbar waren um akute Gefahren abzuwenden und die zwingend notwendige Deponieerweiterung Ost weiterführen zu können. Daraus ergeben sich unvermeidbaren Mehrkosten in Höhe von derzeit schätzungsweise 400.000,-- € brutto. Der Umweltausschuss genehmigt die unvermeidbaren Mehrkosten in Höhe von derzeit schätzungsweise 400.000,-- € brutto.

Den überplanmäßigen Ausgaben im Haushaltsjahr 2013 in Höhe von 131.000,-- € wird zugestimmt. Die Deckung erfolgt durch erzielte Mehreinnahmen im Verwaltungshaushalt.

Dafür: 11 Dagegen: 0

Beschluss-Nr. 254: Vergabe der Leistung für die Fremdüberwachung der Baumaßnahme Deponieerweiterung Haunsbach Ost

RAR Pirthauer erläuterte den Tagesordnungspunkt. In den Auflagen zur Genehmigung der Baumaßnahme Deponieerweiterung Haunsbach Ost besteht die Forderung des Landesamtes für Umwelt, dass nach Anhang 1 Nr. 2.1 DepV ein Qualitätsmanagementplan vorzulegen ist, in dem die Prüfanforderungen geregelt werden und zudem die Bauausführung von einem Fremdüberwacher zu überwachen ist. Dazu wurde vom Ingenieurbüro Zapf Landau an der Isar, vom Baugrundinstitut Stephan Bad Abbach, sowie vom Ing .Büro Zerbes & Kargl Kelheim ein Angebot angefordert. Das Ingenieurbüro Zapf hat das wirtschaftlichste Angebot mit einer Auftragssumme von 7.996,80 € brutto abgegeben. Herr Zapf, der das Projekt persönlich betreuen wird, ist dem Sachgebiet seit längerer Zeit bekannt. Es wurden bereits mehrere Projekte mit ihm durchgeführt und die Ausführung lief jedes Mal – dank jahrzehntelanger Erfahrung im Baubereich – zur vollsten Zufriedenheit ab. Es erging folgender

Beschluss:

Der Auftrag für die Fremdüberwachung der Baumaßnahme Deponieerweiterung Haunsbach Ost wird an das Ingenieurbüro Zapf, Landau an der Isar mit einer Bruttoauftragssumme von 7.996,80 € vergeben.

Dafür: 10 Dagegen: 0

Beschluss-Nr. 255: Weißblechentsorgung im Bringsystem

RAR Pirthauer erläuterte den Tagesordnungspunkt. Mit Einführung der Sammlung von Verpackungsmaterial über die gelben Säcke, wurden auch für Großmengen an Dosen Sammelcontainer in den Wertstoffhöfen aufgestellt. Die Kosten für die Sammlung wurden vom Dualen System übernommen. Zudem wurde für die Wertstoffhofnutzung ein Entgelt in Höhe von 0,10 €/EW/a erstattet. Mit diesem Betrag war neben der Dosenentsorgung auch die zusätzliche Styroporsammlung abgedeckt. Seit dem 01.01.2007 werden zwar die Entsorgungsleistungen weiterhin vom dualen System übernommen, jedoch werden seit diesem Zeitpunkt die 0,10 € für die Wertstoffhofmitbenutzung nicht mehr bezahlt, nachdem die Menge der dort gesammelten Verpackungen im Verhältnis zu den Mengen aus dem gelben Sack auf unter 1,5 % gefallen sind (war vertraglich so geregelt). Nachdem inzwischen die Menge aller im Landkreis im Bringsystem gesammelten Dosen bei nur noch bei rund 11 Tonnen pro Jahr liegt, in vielen Wertstoffhöfen Platzmangel besteht und die Dosen aufgrund des aktuell sehr

hohen Alteisenpreises gewinnbringend über die Alteisencontainer entsorgt werden können, wird von der Verwaltung empfohlen, die Weißblechcontainer abzuziehen. Es erging folgender

Beschluss:

Die Weißblechcontainer auf den Wertstoffhöfen und Wertstoffzentren werden zum 31.03.2014 abgezogen. Ab 01.04.2014 erfolgt die Erfassung der angelieferten Weißblechdosen über die Alteisencontainer.

Dafür: 10 Dagegen: 0

Beschluss-Nr. 256: Sonstige kommunale Umweltangelegenheiten

Anfrage von Kreisrat Zieglmeier zum Anschluss des Landkreises an die Klagegemeinschaft Pro Windenergie des Vereins „Klimaschutz-Bayerns Zukunft e.V.“

Landrat Dr. Faltermeier und ORRin Dettenhofer erläuterten den Tagesordnungspunkt. Der Verein „Klimaschutz-Bayerns Zukunft e.V.“ wurde zur Durchsetzung des Projekts „Klimaschutz in die bayerische Verfassung“ von der Arbeitsgemeinschaft der bayerischen Solarinitiative gegründet. Ziel der Klagegemeinschaft ist zunächst die Sammlung von genügend finanziellen Mitteln. Der Verein will die ersten Schritte in Richtung Klagen und Rechtsgutachten einleiten, sobald Kapital in der Größenordnung von 100.000,-- Euro eingegangen ist. ORRin Dettenhofer erläuterte, dass für eine Klagemöglichkeit derzeit kein anfechtbarer Verwaltungsakt vorliegt. Sie empfiehlt keinen Beitritt des Landkreises. Es liegt derzeit kein Klageziel vor, so Landrat Dr. Faltermeier. Es besteht kein Rechtssetzungsakt und die Betroffenheit des Landkreises ist nicht vorhanden, somit kann keine Empfehlung zum Beitritt gegeben werden. Kreisrat Zieglmeier erläuterte, dass ihm die Prüfung durch die Rechtsabteilung ein Anliegen war. Der Landkreis könnte ein politisches Signal setzen, es geht um eine mögliche Popularklage. An der Beratung beteiligten sich verschiedene Kreisräte. Landrat Dr. Faltermeier führte abschließend aus, dass die Rechtsabteilung die Sachlage mit den vorgetragenen Ergebnissen geprüft habe und somit die Anfrage erfüllt ist.

Anfrage des Marktes Langquaid zum Ausbau des Wertstoffhofes zu einem Wertstoffzentrum

RAR Pirthauer erläuterte die Anfrage des Marktes Langquaid, der ein Wertstoffzentrum errichten möchte damit möglichst viele Wertstoffe ortsnahe entsorgt werden können. Für den gesamten Einzugsbereich ist es von größter Bedeutung, so die Argumente des Marktes. Bei einer Errichtung eines Wertstoffzentrums in Langquaid stellt sich die Frage nach der Notwendigkeit der Kleinanlagen wie z.B. in Teugn oder Hausen, so RAR Pirthauer. Kreisrat Schmalz erläuterte die Beratungen beim Markt Langquaid seit Herbst 2013. Die räumliche Lage des Wertstoffhofes im Zentrum von Langquaid führt zu sehr langen Rückstaus von Fahrzeugen bis zur Kirche. Eine zentrale Anlage für die Verwaltungsgemeinschaft sei sinnvoll. Landrat Dr. Faltermeier führte aus, dass der Landkreis mit den beteiligten Gemeinden Gespräche führen werde und in der nächsten Sitzung einen Beschlussvorschlag vorlegen werde. Für Sonder-Entsorgungen sind auch längere

Anfahrtswege akzeptabel, weil diese nicht so häufig sind. Mit dem Vorgehen bestand Einverständnis.

Abfallbilanz 2013

Die Abfallbilanz 2013 ist weitgehend fertiggestellt, konnte aber wegen noch fehlender Daten nicht abgeschlossen werden. Es wurde festgelegt, dass die Abfallbilanz 2013 nach Fertigstellung an die Umweltausschussmitglieder versandt wird.

Netzausbau - Gleichstrompassage

Landrat Dr. Faltermeier und ORRin Dettenhofer gaben einen Sachvortrag. Die geplante Gleichstromleitung von Bad Lauchstätt bei Halle nach Meitingen bei Augsburg ist rd. 450 km lang. Die Gleichstrompassage soll den Transport des im Norden und Osten Deutschlands erzeugten Stroms nach Süden sicherstellen. Damit soll zukünftig Stabilität und Versorgungssicherheit des Stromnetzes garantiert werden. Nach dem Bundesbedarfsplangesetz ist eine Freileitung mit Masthöhen von durchschnittlich ca. 65 m Höhe geplant. Das Gesetz wurde im Juni 2013 verabschiedet und sieht einen Grob-Korridor vor.

Mit einer Leitungsvariante könnte der Bereich Riedenburg betroffen sein. Die Festlegung des konkreten Trassenverlaufes erfolgt nicht vor 2017, was mittels Planfeststellung erfolgt. Die Genehmigung der Leitung erfolgt durch die Bundesnetzagentur, liegt also in der Zuständigkeit des Bundes. Momentan verfügbares Kartenmaterial ist auf der Homepage der Amprion GmbH für jedermann einsehbar. Die Gleichstromtrasse soll bis 2022 in Betrieb gehen. Bürgerinformationen zur Gleichstrompassage haben bereits stattgefunden. Kreisrat Dichtl regte an, dass eine Bodenverlegung geprüft werden sollte. Beim Bayerischen Landkreistag wurden dazu bereits Beratungen durchgeführt, so Landrat Dr. Faltermeier. Bei einer Bodenverlegung ist mit einem Kostenfaktor 10 zu rechnen, denn es sind große Tunnel notwendig, die einen schweren Eingriff in die Natur bedeuten würden. In diesem Zusammenhang wies der Landrat auf die Bedeutung des Windparks Painten hin. Er erging folgender

Beschluss:

Der Landkreis Kelheim wird sich im Rahmen der für die Realisierung der Gleichstrompassage vorgesehenen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung massiv für die Wahrung der Interessen der Bürger und Bürgerinnen des Landkreises Kelheim und für die Beachtung der fachlichen Belange der Träger öffentlicher Belange im Landkreis Kelheim einsetzen.

Dafür: 10 Dagegen: 0

Die Sitzung war um 16:25 Uhr beendet.

Landrat

Protokollführer

Dr. Faltermeier

Auer